

Ergänzende Information zu Ihren Allianz Travel Versicherungsunterlagen

Für **alle Reisen mit Reisedatum ab 9. Dezember 2020** sind Sie, wenn Sie eine **Allianz Travel Reise-Krankenversicherung** abgeschlossen haben, **auch in sogenannten COVID-19-Risikogebieten umfassend geschützt**. Selbst wenn Sie sich in einem COVID-19-Risikogebiet mit dem Corona-Virus infizieren, sind die vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten grundsätzlich gedeckt.

Für **alle Reisen mit Reisedatum ab 8. Juni 2021** sind Sie außerdem **im Falle eines Reiseabbruchs in sogenannten COVID-19-Risikogebieten umfassend geschützt**, wenn Sie eine **Reiseabbruch-Versicherung** innerhalb Ihres Allianz Travel Reiseschutzes abgeschlossen haben.

Beide Regelungen gelten in Verbindung mit dem Reisedatum Ihrer Reise auf der Reisebestätigung.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist zwar grundsätzlich geregelt, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Auswärtige Amt für das Urlaubsland zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Da es sich bei der Corona-Pandemie aber um eine länderübergreifende Situation handelt und das Auswärtige Amt zwischenzeitlich eindeutig zwischen regulären Reisewarnungen und COVID-19-bedingten Reisewarnungen unterscheidet, gewähren wir in der **Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruch-Versicherung** Versicherungsschutz, sofern für das Urlaubsziel **ausschließlich eine COVID-19-bedingte Reisewarnung** ausgesprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland